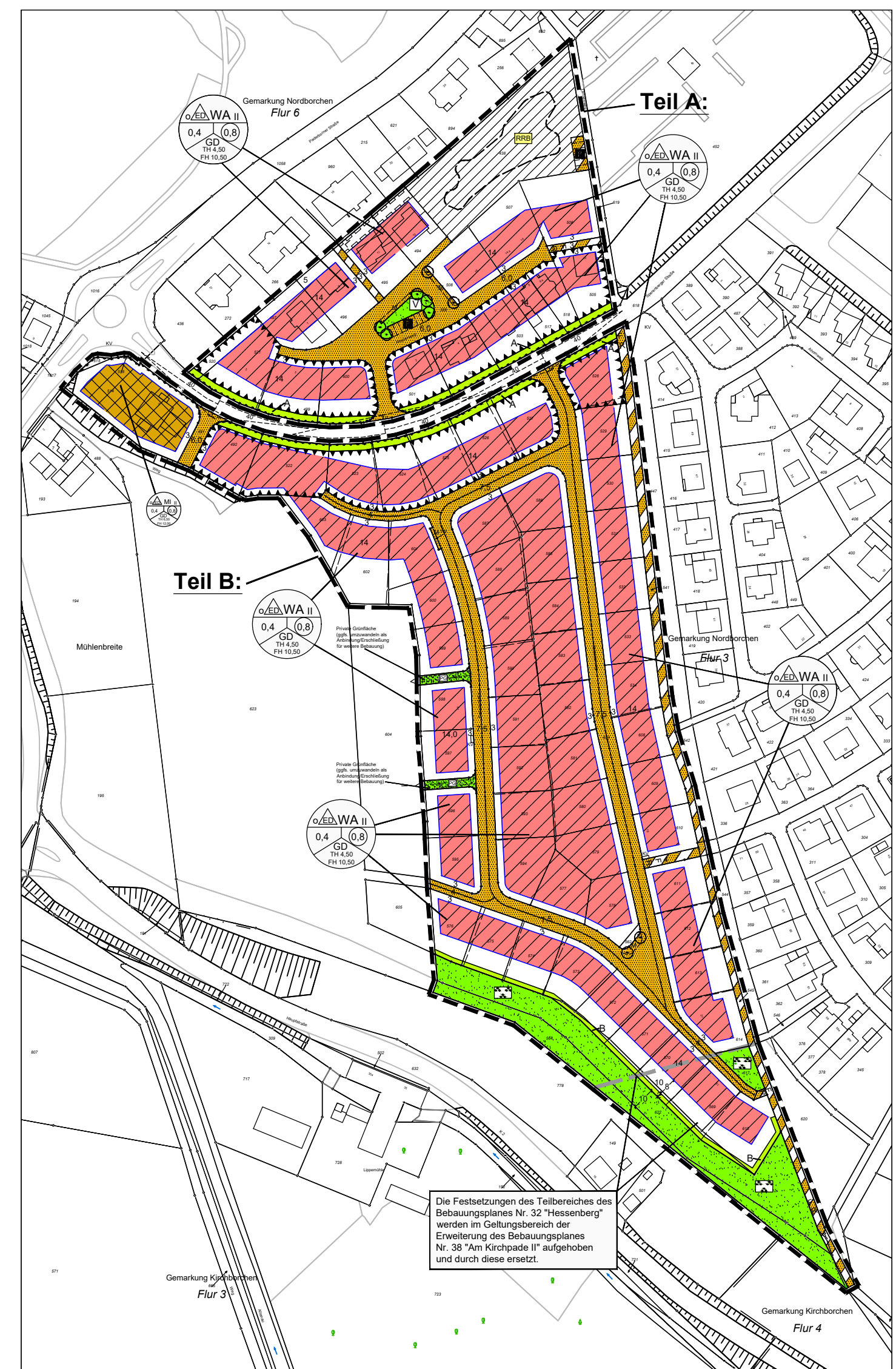


geplante 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 M 1:1000



rechtskräftiger Bebauungsplan M 1:2000

Verfahrensvermerke	
Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurkarte, Gelände und Topographie (den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurkarte, Gelände und Topographie (den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
<b>ÄNDERUNGSBESCHLUSS</b> Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am ... die 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 "Am Kirchpade II" gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ... bekannt gemacht.	<b>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG</b> Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden. Die vorgesehene Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB hat vom ... bis ... stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung sind am ... ortsbekannt gemacht worden.
<b>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b> Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am ... ortsbekannt gemacht worden.	<b>ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b> Dieser Bebauungsplan hat in seiner Sitzung am ... dessen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung sind am ... ortsbekannt gemacht worden.
<b>SÄTZUNGSBESCHLUSS</b> Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am ... diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.	<b>BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN</b> Der Beschluss des Bebauungsplans ist gem. § 10 (3) BauGB am ... ortsbekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft. Dieser Bebauungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Borchten aus.
<b>Kartengrundlage:</b> automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) des Kreises Paderborn in UTM ET5 89 System.	<b>Kartengrundlage:</b> automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) des Kreises Paderborn in UTM ET5 89 System.

### I. Erklärung der Planzeichen

#### Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen

gem. § 9 (1) Ziffer 25 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

#### Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauVO

**WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauVO i. V. m. § 1 (5) und (6) BauVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauVO,
- nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauVO,
- Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauVO:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauVO
- Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauVO

Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauVO
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauVO
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauVO
- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauVO
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauVO

**MI** Mischgebiet gem. § 6 BauVO i. V. m. § 1 (5) und (6) BauVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 6 (2) Ziffer 1 BauVO,
- Geschäfts- und Bürogebäude gem. § 6 (2) Ziffer 2 BauVO,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 6 (2) Ziffer 3 BauVO,
- sonstige Gewerbebetriebe gem. § 6 (2) Ziffer 4 BauVO,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 6 (2) Ziffer 5 BauVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauVO:

- Gartenbaubetriebe gem. § 6 (2) Ziffer 6 BauVO,
- Tankstellen gem. § 6 (2) Ziffer 7 BauVO,
- Vergnügungsgeländen im Sinne des § 4a (3) Ziffer 2 gem. § 6 (2) Ziffer 8 BauVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauVO:

- Vergnügungsgeländen im Sinne des § 4a (3) Ziffer 2 gem. § 6 (3) BauVO.

z.B. 0,4 maximale Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. 0,8 maximale Geschossflächenzahl (GFZ)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. TH 4,50 maximal zulässige Traufhöhe in Metern

Als Traufhöhe gilt das Maß von der gewachsenen Geländeoberfläche bis zur Traufe.

Als Traufpunkt gilt der Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut mit der Außenkante der Aussenwand.

z.B. FH10,50 maximal zulässige Firsthöhe in Metern

Als Firsthöhe gilt das Maß von der gewachsenen Geländeoberfläche bis zum First.

Als Firstpunkt wird der Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

Der Bezugspunkt zur Höhenbestimmung ab der gewachsenen Geländeoberfläche ist der Durchdringungspunkt der Hauskante, die am höchsten Geländepunkt liegt, mit der gewachsenen Geländeoberfläche.

Alternativ kann folgender Bezugspunkt zur Ermittlung der Gebäudehöhen angewandt werden:

Als Bezugspunkt zur Höhenbestimmung ab der zur Erschließung des Baugrundstückes bestimmten Straßenverkehrsfläche gilt die Höhe 20 cm oberhalb der Oberkante der Gradiente (Achse) der Baustraße aus dem Mittelwert der Verlängerung der Grundstückspunkte (sow. -grenzen) zur Straßenbegrenzungslinie.

Maßgebender Punkt: Höhe 20 cm oberhalb Oberkante Gradiente (Achse) Baustraße

#### Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen

gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

o offene Bauweise

o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

o Baugrenze

Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Geschossflächenzahl nicht entgegensteht.

o überbaubare Grundstücksfläche

o nicht überbaubare Grundstücksfläche

#### Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

gem. § 9 (1) Ziffer 6 BauGB

Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude (d.h. Einzelhaus, 1 Doppelhaushälfte) auf drei Wohnungen beschränkt.

#### Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

o Straßenbegrenzungslinie

o Straßenverkehrsflächen

Die dargestellten Aufteilungen der öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn, öffentliche Parkflächen, Baumreihenanlagen, MfR-Mittelstreifen, Abfuhranlagen usw.) haben nur nachrichtliche Bedeutung. Die endgültige Festlegung der Gestaltung erfolgt im Zuge des Ausbaus auf der Grundlage des Bebauungsplans und der textlichen Festsetzungen.

o Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

o Fuß- und Radweg

o private Zufahrt

o Bereich ohne Zu- und Abfahrt

o öffentliche Parkfläche

#### Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen

gem. § 9 (1) Ziffer 12, 14 BauGB

o Flächen für Versorgungsanlagen

o Zweckbestimmung: Elektrizität-Kabelverteiler

o Zweckbestimmung: Trafostation (außerhalb des Plangebietes)

o RRB Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

#### Grünflächen

gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB

o Öffentliche Grünflächen

o Zweckbestimmung: Parkanlage

o Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

o Private Grünflächen

o Zweckbestimmung: Private Grünfläche

#### Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

o Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

A Die mit "A" gekennzeichneten Flächen entlang der Spreenberger Straße sind standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Einfrühdungen sind in die Gehölzanzahlungen zu integrieren.

B Auf der mit "B" gekennzeichneten Fläche ist eine 2,00 m hohe Hecke (z.B. Haibuchenhecke) anzupflanzen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind strukturell anzulegen und zu begrünen, es sind mindestens 10 standortgerechte, heimische Sträucher anzupflanzen.

Zusätzlich ist je angelegte 250qm Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm anzupflanzen.

Innerhalb des Straßenraumes sind in Abhängigkeit zu den Grundstückszu- und -abfahrten sowie den im Straßenraum vorzusehenden Parkplatzebenen ca. 20 Baumstandorte vorzusehen.

Die öffentliche Grünfläche Parkanlage ist mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen mit einem Stammumfang 12 - 14 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind mit einer kräuterreichen Wiesensaart zu versehen, die extensiv zu pflegen sind.

Das Regenrückhaltebecken ist mit einer dreireihigen Baum- und Strauchanpflanzung zu versehen.

Abgänge Gehölze sind durch Neupflanzungen in gleicher Art und Anzahl auf dem jeweiligen Grundstück zu ersetzen.

Laubbäume als Hochstamm, 2 x verpflanzt

Sträucher mit 3 - 4 Trieben, 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm

Standortgerechte heimische und kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher:

Bäume:	Sträucher:
Acer campestre (Feldahorn)	Cornus mas (Kornelrösche)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Corylus avellana (Haselnuss)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Crataegus monogyna (Weissdorn)
Tilia spec. (Lindenanen)	Rosa spec. (Schähe)
Prunus avium (Vogelbeere)	Rosa spec. (Weißrose)
Quercus robur (Stieleiche)	Sambucus nigra (Schw. Holunder)
Sorbus aria (Mehlbeere)	Rubus fruticosus (Brombeere)
Hochstamm-Obstbaum	und Steinhilfsträucher
Juglans regia (Walnuss) etc.	Syringa vulg. (Flieder) etc.

#### Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

o Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsgräger

#### Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionschutzgesetzes

gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

o Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Innerhalb der umgrenzten Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete ist die Einrichtung von baulichen Anlagen nur wie folgt zulässig:

Die Gebäude sind durch passive Lärmschutzmaßnahmen (schalldämmte Außenwände, Dächer, Fenster) vor schädlichen Umwelteinwirkungen derart zu schützen, dass in Wohn- und Schlafräumen tags 35 dB(A) und nachts 30 dB(A) nicht überschritten werden.

Bei Wohnnutzung ist die Grundrissgestaltung derart zu optimieren, dass Schlafräume auf die weniger verlärmte Gebäudesseite gelegt werden. An den besonders belasteten Fassadenseiten sollen Nebenräume angeordnet werden.

Die erforderlichen zu dämmenden Gebäudeteile sowie die erforderlichen Schalldämm-Maße und Schutzklassen ergeben sich aus dem konkreten Hochbau und dessen Lage innerhalb der überbaubaren Fläche.

### II. Textliche Festsetzungen

#### Gestalterische Festsetzungen

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. §§ 13 und 86 BauO NRW

Dachform/-neigung: geneigtes Dach mit einer Dachneigung von 23 - 45°. Abweichungen sind zulässig, wenn ökologische und/oder energiesparende Dachdeckungen (z.B. begrünte Dächer und Glasdächer zur Solarenergienutzung) nachgewiesen werden können. Die Festsetzungen gelten nicht für eingeschossige Anbauten, Garagen und überdachte PKW-Stellplätze und Nebenanlagen. Bei Doppelhäusern sind einheitliche Höhen, Dachformen, Dachneigungen und Dachdeckungen zulässig. Der spätere Bauende hat sich dem Bestand anzupassen.

Dachaufbauten dürfen 1/2 der Baukörperlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortsgang einhalten. Die Höhe der anreihenden Gaubentfront darf über alles gemessen nicht mehr als 2,00 m (bei der Dreiecksgaube maximal 2,50 m) betragen. Der obere Abstand bis zum First muss mindestens 3 Pfannenreihen betragen. Die Gauben an einer Front eines Baukörpers dürfen weder in der Oberkante noch in der Unterkante unterschiedliche Höhen aufweisen.

Als straßenseitige Einfrühdungen sind nur lebende Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig. Eine Kombination aus Drahtgeflecht und Holzläumen ist möglich. Bei schwierigen topographischen Verhältnissen des Anraches des Baugrundstückes an die öffentliche Verkehrsfläche sind Stützmauern bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m zulässig.

Bauhöhe: Die Bauhöhe ist die vertikale Ausdehnung des Gebäudes oberhalb der Geländeoberfläche.

Einfrühdungen: Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind wasser- und luftdurchlässig zu befestigen (wassergebunden, drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Kies u.a.).

#### Sonstige erläuternde Planzeichen

z.B. 3,0 Maßzahl (in m)

o vorhandene Bebauung

o vorhandene Flurstücksgränze

26 Flurstücksnummer

o mögliche Grundstücksteilung

o Sichtdreiecke

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,70 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

### III. Naturschutzrechtliche Bestimmungen

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt durch die vorliegende Planung bedarf es des Nachweises von 2.854 Biotoppunkten. Der Ausgleich erfolgt in Form einer Ersatzgeldzahlung an den Kreis Paderborn. Das Ersatzgeld in Höhe von 4.371,90 € ist innerhalb von 2 Monaten nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, aber vor Beginn der Erschließungsarbeiten und vor Baubeginn, unter Verwendung der Rechnungsnummer „Ersatzgeld 6119-20002“ auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Kreises Paderborn zu zahlen.

**Sparkasse Paderborn-Deinold**  
 IBAN: DE26 4765 0130 0001 034 081  
 BIC: WELA3333XXX

**Volksbank Paderborn-Höxter-Deinold**  
 IBAN: DE39 4726 0121 8758 0000 00  
 BIC: DGPBDE33XXX

**Postbank Dortmund**  
 IBAN: DE13 4401 0046 0009 5924 62  
 BIC: PBNKDEFF

### IV. Hinweise

Veränderungen des gewachsenen Geländes sind, soweit es der Hochbau und die Erschließung erfordern, zulässig. Die gewachsene Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu erhalten. Für Terrassen und Freizeite ist eine Aufschüttung auf Erdgeschossenebene pro Baugrundstück auf der Talseite bis zu einer Fläche von 40 qm, (jedoch max. 4 m tief) zulässig.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW die Entdeckung unverzüglich dem Landesmuseum für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521 - 5200250; Fax 0521 - 5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsbilddatei mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Westfälischen Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521 - 5200250; Fax 0521 - 5200239, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Paderborn Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Ist der Verdacht auf Altablagerungen besteht, ist das Umweltamt des Kreises Paderborn umgehend zu verständigen.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen. Zur Verringerung des Abflusses des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken wird die Errichtung einer Zisterne (mit Überlauf in RW-Kanalisation) und die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (vor allem zur Gartenbewässerung) empfohlen. Wird jedoch eine Brauchwassernutzung im Haus (z.B. zur Toiletenspülung) angestrebt, sind bei der Planung und dem Betrieb die Anforderungen der DIN 1988 und der Trinkwasserversorgung sorgfältig zu beachten.

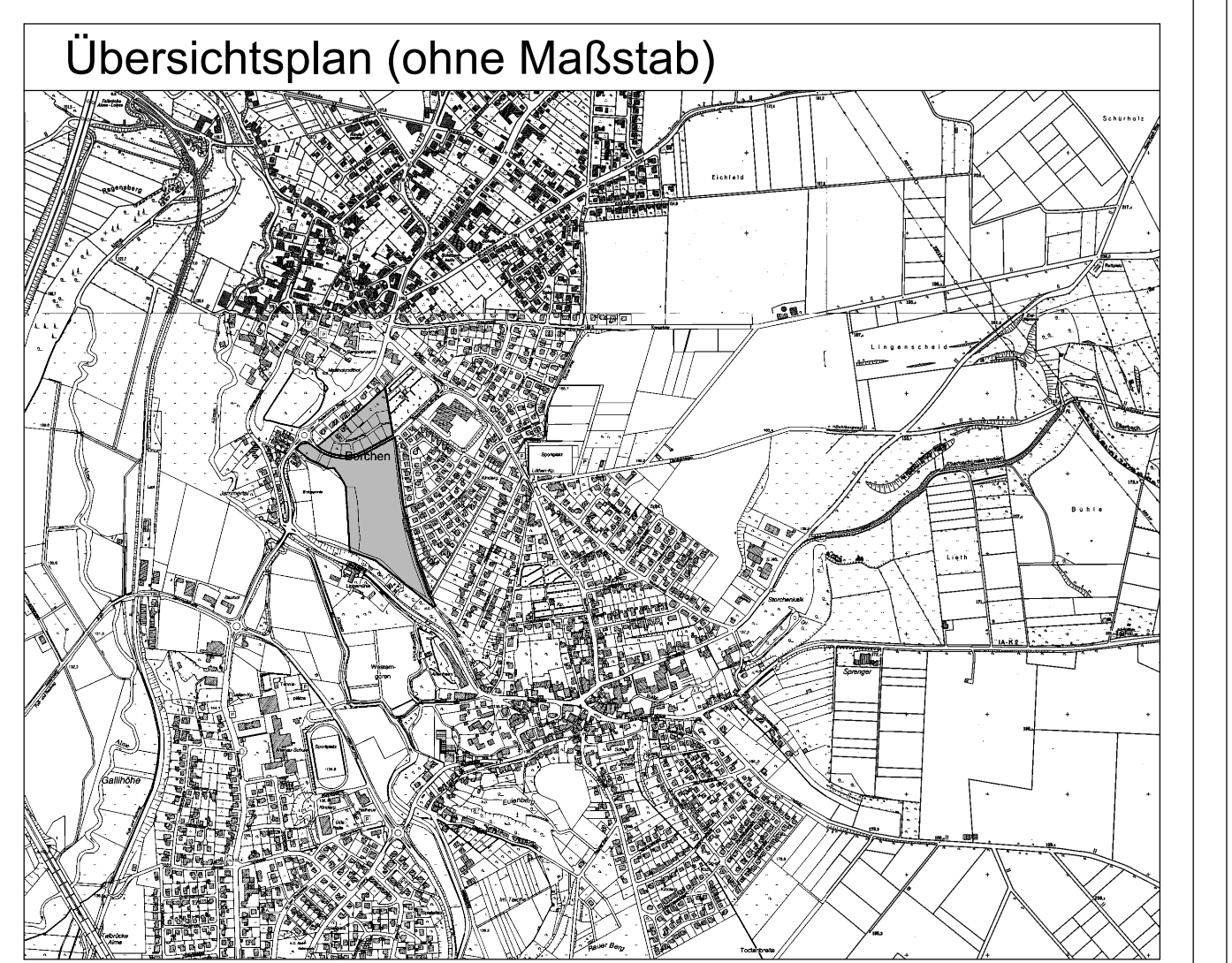
Eine Brauchwasseranlage darf keinesfalls mit dem Trinkwassernetz im Haus verbunden werden. Die Brauchwasserleitungen sind farblich besonders zu kennzeichnen.

Die Festsetzungen des Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 32 "Hessenberg" werden im Geltungsbereich der Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 "Am Kirchpade II" aufgehoben und durch diese ersetzt.

Zuwerdungen gegen die gem. § 86 BauNRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauNRW und können gem. § 84 (3) BauNRW als solche geahndet werden.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umfangreiche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quarantierung durch Vogel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.



RECHTSGRUNDLAGEN	
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geltenden Fassung.	
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geltenden Fassung.	
Verordnung über die Ausarbeitung der Beuleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 56), in der zuletzt geltenden Fassung.	
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GVBl. NRW. Nr. 19 S. 421 ff.), in der zuletzt geltenden Fassung.	
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung.	

10					
09					
08					
07					
06					
05					
04					
03					
02					
01					
Änderungen					
Auftraggeber-Zeichnungsnummer:	-----	Planner-Zeichnungsnummer:	083-023-01-B3.1-01-01-00		
<b>erneute Offenlegung</b>					
Der Auftraggeber:					
Gemeinde Borchten Unter der Burg 1 33178 Borchten					
Plannummer: 083-023-01-B3.1-01-01-00.pdf Datum: 21.08.2019 Blattgröße: 11,0 x 16,5 cm Projektleiter: Ca.  gez. KAVa		Auftraggeber: Gemeinde Borchten Unter der Burg 1 33178 Borchten Projekt: 2. Änderung und 2. Erweiterung B-Plan Nr. 38 "Am Kirchpade II"			
Interne Grundlagen-Nr. 1) --- 2) --- 3) ---		Planinhalt: erneute Offenlegung			
Königslicher Wald 7 33142 Büren Telefon: 02951 / 9815-0 Telefax: 02951 / 9815-50					